LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 4. Februar 1993

4. Stück

Nr. 7 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird

Nr. 7

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 21. Dezember 1992, mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 7 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 (O.ö. NSchG. 1982), wird verordnet:

- -(1) Die Pfandler-Au im Gebiet der Stadtgemeinde Bad Ischl, politischer Bezirk Gmunden, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 7 O.ö. NSchG. 1982.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 47/3, 61/2, 62/2, 67/2, 68/1, 92/2, 93/1, 95/1, 99/2, 100/1, 102/2, 339/5 und 339/6, alle KG. Lindau, sowie jenen Teil des Grundstückes Nr. 46, KG. Lindau, der im Osten durch die gedachte Verbindungslinie zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 44 und dem nördlichsten Eckpunkt des Grundstückes Nr. 344 begrenzt wird.
- (3) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:4000 dargestellt.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 4 O.ö. NSchG. 1982 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

a) Das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirt-

- schaftung und der bestehenden Servitutsrechte, für jagdliche Zwecke sowie der Anliegerverkehr zu den Grundstücken Nr. 45/1 und 45/2, beide KG. Lindau. und zum bestehenden Hundeabrichteplatz auf dem Grundstück Nr. 46, KG. Lindau;
- b) die über die Gruppenplenterung (4-5 Stämme) hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung:
- c) die Pflanzung von standortfremden Gehölzen:
- d) das Ausbringen von Düngemitteln;
- e) die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, etc.;
- die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
- g) die Verlegung von ober- und unterirdischen Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
- h) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen;
- i) die Durchführung von Drainagierungen von Grundflächen unabhängig von deren Flächenausmaß;
- j) die Neuanlage von Uferbefestigungen unabhängig von ihrer Form und ihrem Ausmaß.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair

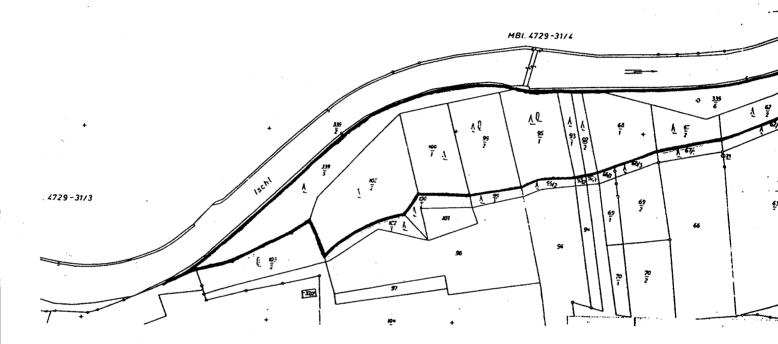
Landesrat

Anlage

Anlage

"PFANDLER" AU

1:4000



MBI. 4729-32/1

